

Amtliche Bekanntmachungen

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vom 15.02.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 06.02.2023 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 26.03.2023, dürfen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Alt-Oberhausen in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Elsässer Straße, Gewerkschaftsstr. 47 - 100, Goebenstr. 15 - 113, Havensteinstr. 27 - 54, Helmholtzstr. 13 - 173, Hermann-Albertz-Str. 54 - 206, Langemarkstraße, Lothringer Str. 2 - 37, Marktstr. 24 - 197, Nohlstr. 40 - 97, Paul-Reusch-Str. 4 - 81, Saarstr. 36 - 89, Stöckmannstr. 26 - 110 und Wörthstr. 3 - 19

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 15.02.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vom 15.02.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 06.02.2023 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 03.09.2023, dürfen in der Osterfelder Innenstadt im Zusammenhang mit dem 36. Osterfelder Stadtfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in der Osterfelder Innenstadt in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Bergstr. 1 - 16, Bottroper Str. 153 - 167, Gildenstr. 1 - 30, Heinstr. 1 - 4, Kirchstr. 3 - 18, Marktplatz Osterfeld 2 - 8, Im Wiedemhof 2

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 35 bis 41

2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 15.02.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vom 15.02.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 06.02.2023 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 01.10.2023, dürfen in der „Neuen Mitte“ Oberhausen im Zusammenhang mit dem Westfield Centro Familienfest „Neue Mitte“ Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Westfield Centro, Centroallee.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 15.02.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vom 15.02.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 06.02.2023 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 05.11.2023, dürfen in der „Neuen Mitte“ Oberhausen im Zusammenhang mit der Freizeit und Reisemesse Ruhr Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Westfield Centro, Centroallee.



§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 15.02.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vom 15.02.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 06.02.2023 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Am Sonntag, dem 10.12.2023, dürfen in der „Neuen Mitte“ Oberhausen im Zusammenhang mit den Westfield Centro Weihnachtsmärkten Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Westfield Centro, Centroallee.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 15.02.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oberhausen findet am

Dienstag, 4. April 2023, 19:00 Uhr, in der Gaststätte „Luft“, Königshardter Straße 90, 46145 Oberhausen,

statt.

Alle Eigentümer beagbarer Grundflächen innerhalb des Stadtgebietes Oberhausen werden hierzu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung v. 05.04.22
2. Bericht des Vorstandes
3. Geschäftsbericht und Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter
7. Verteilung der Jagdpachtgelder
8. Verschiedenes

Reiner Süselbeck
- Vorsitzender -

I. A.

gez.:
Ohletz

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 12.01.2023 ist

Herr Stephan Tschentscher

aus dem Aufsichtsrat der WBO GmbH ausgeschieden.

An seiner Stelle wurde

Herr Karsten Woidtke

zum 13.01.2023 in den Aufsichtsrat der WBO GmbH entsandt.

Oberhausen, 14.02.2023

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
Die Geschäftsführung

Andreas Kußel

Julia Hadrossek

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungs- plans Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversor- gungszentrum Alstaden - südlicher Teil) -

I. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 06.02.2023 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden - südlicher Teil) - in der Fassung vom 12.12.2022 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden - südlicher Teil) - liegt deshalb nebst Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 09.03.2023 bis 21.04.2023 einschließlich im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> öffentlich aus.

Zudem erfolgt die öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3242).

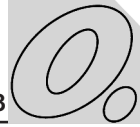
Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, Nr. 6).

Plangebietsabgrenzung:

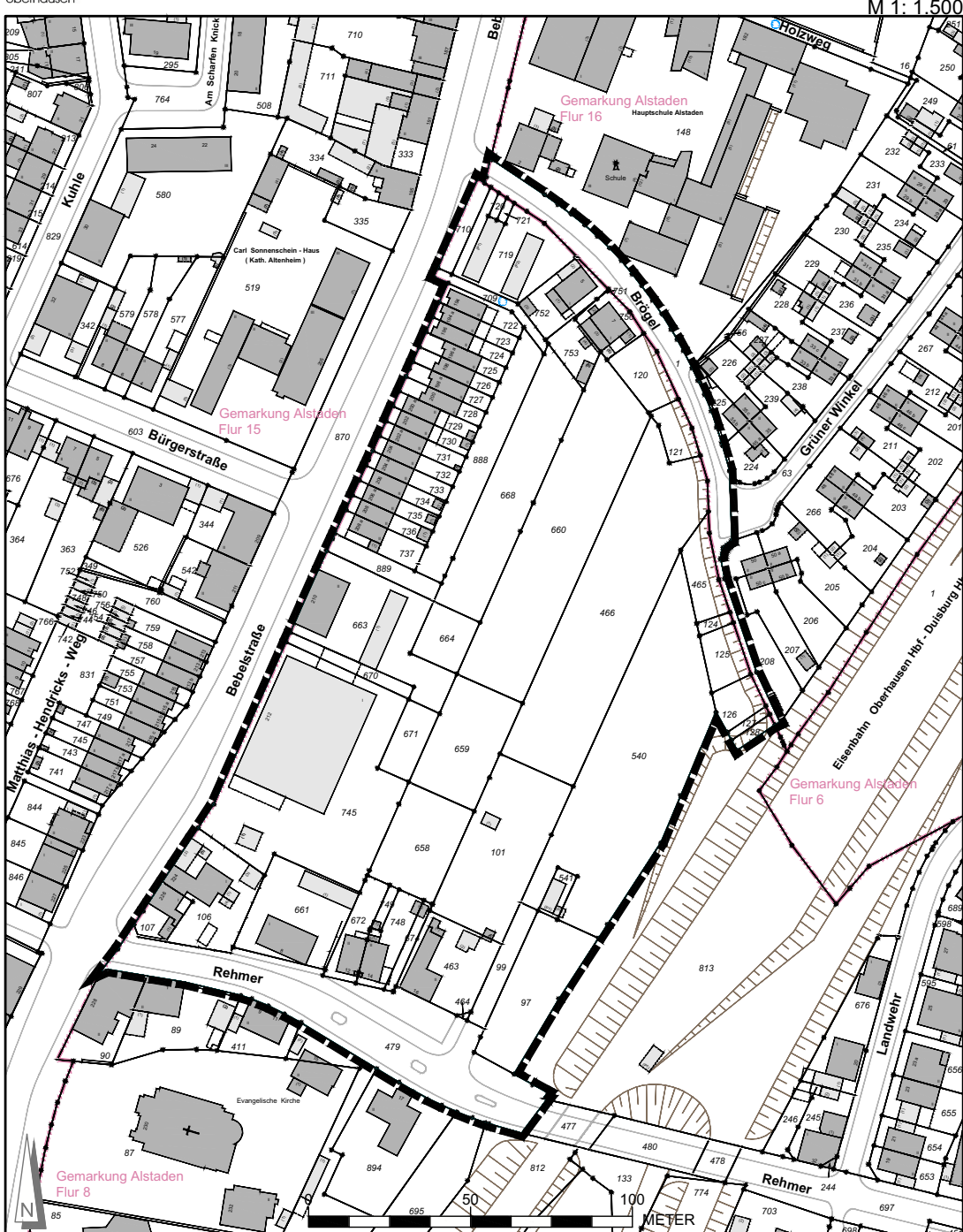
Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich von Oberhausen Alstaden (Gemarkung Alstaden, Flur 8 und 16). Es liegt westlich der Eisenbahnstrecke zwischen Oberhausen Hbf und Duisburg Hbf, im nordöstlichen Kreuzungsbereich der Straßen Rehmer und Bebelstraße und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Straße Rehmer; östliche Seite der Bebelstraße; nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1, Flur 16 (nordöstliche Seite der Straße Brögel inkl. Fußweg); südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 1, Flur 16, und Nr. 128, Flur 8; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 128, 127 und 126, Flur 8; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 540 und 97, Flur 8; nördliche Seite der Straße Rehmer; östlichste Grenze des Flurstücks Nr. 479, Flur 8.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden - südlicher Teil) -



Angefertigt: Oberhausen, 04.05.2021
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbericht

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

Mensch:

- Vorbelastung durch Verkehrslärm
- Zusätzlichen Verkehrslärm und notwendiger Schallschutz
- Gewerblicher Lärm durch Einzelhandelsmärkte und Rettungswache sowie notwendiger Schallschutz
- Risiken für die menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen und Seveso-III-Richtlinie)

Pflanzen und Tiere:

- Verlust von Gehölzstrukturen
- Pflanzmaßnahmen (Dachbegrünung, 61 Bäume, Blühwiese, Intensivrasen)
- Planungsrelevante Arten (Artenschutzprüfung ASP II)

Fläche:

- Flächenverbrauch/Neuversiegelungen

Boden:

- Bodenverhältnisse
- Eingriff in die Bodenfunktion durch Versiegelung
- Bodenbelastungen/Altlasten

Wasser:

- Grundwasserverhältnisse
- Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser
- Hochwassergefahren und -risiko

Klima/Luft:

- Stadtklimatische Situation
- Luftthygienische Situation
- Auswirkung der Planung/Anpassung an den Klimawandel

Landschaft (Ortsbild):

- Urban geprägtes Plangebiet
- Erhöhung des Versiegelungsgrades

Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Umgebungsschutz des Denkmals „ehemalige Hauptschule Alstaden“

Kumulation mit anderen Plänen und Projekten:

- Keine weiteren Pläne oder Vorhaben in der Nachbarschaft

Wechselwirkungen:

- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Notwendiger Ausgleich durch grüngestalterische Maßnahmen

Umweltbezogene Informationen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB

sind folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, vom 23.06.2021:
Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet;

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, vom 23.07.2021:
Hinweis auf den östlich vorhandenen Eisenbahnbetrieb und die dadurch entstehenden Immissionen;

- Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, vom 15.07.2021:
Hinweis zum Umgang mit Mutterboden;

- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, vom 14.07.2021:
Hinweis auf das Denkmal der ehemaligen Hauptschule Alstaden und den Umgebungsschutz;

- Ruhrverband - Regionalbereich West vom 09.06.2021:
Anmerkungen zum Entwässerungskonzept;

- Thyssengas GmbH - Liegenschaften und Geoinformation - vom 10.06.2021:
Hinweis auf eine vorhandene Gasfernleitung;

- Stellungnahme einer Bürgerin vom 07.06.2021:
Bemängelt unverhältnismäßigen Eingriff in Flora und Fauna mit Auswirkungen auf das Klima;

- Online-Bürgerversammlung vom 07.06.2021 mit im Wesentlichen folgenden umweltrelevanten Themen:
- Festsetzung von Dachbegrünung und Photovoltaik;
- Schnellladesäulen für Elektroautos;
- Gestaltung der neuen Marktfassade, Vermeidung von Spiegelungen durch das Gebäude, abschirmende Pflanzmaßnahmen;
- Schallbelastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner durch die zusätzlichen Verkehre und Rettungswache;
- Berücksichtigung des Klima- und Artenschutzes;
- Erhöhte Verkehrsbelastung auf den umgebenden Straßen.

Umweltbezogene Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigelegt:

- Verkehrsuntersuchung vom 12.12.2022;
- Schallimmissionsprognose (inkl. Lärmkarten) vom 12.12.2022;
- Bericht zur Überprüfung des Versickerungspotentials vom 20.10.2021;
- Entwässerungskonzept vom 27.10.2022;
- Artenschutzrechtliche Prüfungen der Stufen I + II (ASP I + II) aus Dezember 2021 bzw. 2022;
- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung) vom 06.12.2022.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.



Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 21.04.2023) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 06.02.2023 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden - südlicher Teil) - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden - südlicher Teil) - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 06.02.2023 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.02.2023

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 674 - Bebelstraße (Nahversorgungszentrum Alstaden - südlicher Teil) -:

Die Zielsetzung des derzeit gültigen Bebauungsplans Nr. 304 B aus dem Jahre 1995 mit u.a. den Festsetzungen von allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Verkehrsflächen und einer P&R-Anlage wurde bisher

nicht realisiert. Die seinerzeitige städtebauliche Zielsetzung wird weitgehend aufgegeben zu Gunsten einer Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrum Alstaden“, der ergänzenden planungsrechtlichen Sicherung eines Rettungswachen-Standortes und der fortwährenden Sicherung von P&R-Parkplätzen. Auf der bisherigen Brachfläche ist nunmehr im Wesentlichen die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben geplant.

Im nördlichen Plangebiet sind innerhalb von festgesetzten Sondergebieten ein Vollsortiment-Markt mit max. 2.200 m² Verkaufsfläche (VK), ein Bäckereifachgeschäft mit max. 45 m² VK und ein Discounter-Markt mit max. 1.107 m² VK sowie deren gemeinsame Ladezone vorgesehen. Im Westen soll der heutige Netto-Markt an der Bebelstraße perspektivisch durch einen Drogeriefachmarkt mit max. 950 m² VK ersetzt werden. Dieses Gebäude bleibt bestehen und soll zukünftig umgenutzt werden. Im zentralen Bereich des Plangebietes sollen allen Märkten insgesamt ca. 185 Stellplätze zur Verfügung stehen. Die Erschließung ist über Zu- und Ausfahrten an der Bebelstraße im Westen und der Straße Rehmer im Süden geplant.

Im Zufahrtsbereich Rehmer sind zudem ca. 26 P&R-Parkplätze vorgesehen, da hier perspektivisch mit der Errichtung eines S-Bahn-Haltpunktes gerechnet wird.

Im südlichen Planbereich ist innerhalb einer festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf die Errichtung der dringend benötigten Rettungswache geplant, die an dieser Stelle die zentrale Abdeckung für Alstaden übernimmt. Die Baugenehmigung zur Errichtung eines eingeschossigen Neubaus mit Fahrzeughalle für die Unterbringung einer Rettungswache mit einem Rettungsfahrzeug wurde am 07.07.2022 auf der Basis des festgesetzten Mischgebietes im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 304 B erteilt. Der Bebauungsplan Nr. 674 sichert die genehmigte Rettungswache langfristig planungsrechtlich ab. Für die Rettungswache ist eine unabhängige Ein- und Ausfahrt im südlichen Planbereich auf die Straße Rehmer vorgesehen, deren Ausfahrt durch Ampelschaltung (Vorrangschaltung für Rettungswagen) signalisiert wird.

Der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße Rehmer im Süden und der Bebelstraße im Westen soll durch Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus werden auch grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Dazu gehören Dachbegrünungen für die neu geplanten Einzelhandelsmärkte und die Rettungswache, die Anpflanzung von insgesamt 61 Bäumen sowie die Anlage einer Blühwiese und von Intensivrasenflächen.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

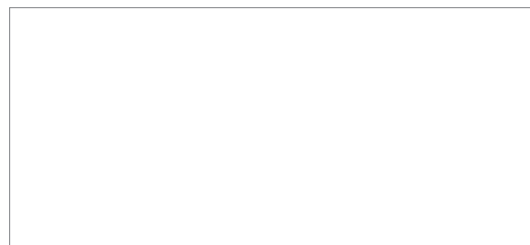
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



MELEK+HOL
EDITION MODERNE

Pfostenloch
Daniela Heller

**Die deutschsprachigen
Max und Moritz-
Preisträger*innen
2022**

AUSGEZEICHNET!

5.2. – 11.6.2023

RUTAGIRL
Weyhe

Lisa und Lio
Das Mädchen und der
Alien-Fuchs
Daniela Schreier
PAIN & BOOKS

**WORT-LIFE
BALANCE**
Kühn

TROPF
Kühn

**LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN**

COMIX SAISON
ERNEU PUNKT GARTEN
COMIX SAISON
FREUND DES KREIS
WDR

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen
täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen
www.ludwiggalerie.de